M15806

Ausfertigungemakeen

Aktenzeichen: 18 T 3822/09 LG Nürnberg-Fürth

57 XIV 30/09 AG Nürnberg

. g. jjin : 221.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, - 18. Zivilkammer -, erlässt durch die unterzeichnenden Richter

in der Freiheitsentziehungssache

, geb. am

79, StA: Uganda, bereits entlassen

- und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck & Ruth,

Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg, Gz.: 3-8854-

09, Gerichtsfach 203

beteiligte Behörde:

Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach, Geschäftszeichen: 164-01-SG 33/20080241

am 23.6.2009 folgenden

BESCHLUSS:

- Es wird festgestellt, dass die Haftanordnung des Amtsgerichts Nürnberg I. vom 08.05.2009 rechtswidrig war.
- Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren sind nicht zu erhe-II. ben.
- III. Der Landkreis Ansbach hat dem Betroffenen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in beiden Rechtszügen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Ansbach hat als Ausländerbehörde die Abschiebung des Betroffenen betrieben, eines ugandischen Staatsangehörigen, der im Jahre 2005 aus Anlass des Weltjugendtages in Köln mit einem gültigen Visum in das Bundesgebiet eingereist war, dieses jedoch nach Ablauf seines Visums nicht verlassen, sondern einen Asylantrag gestellt hatte. Dieser war erfolglos geblieben; der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.03.2006 ist seit 10.04.2007 bestandskräftig. Der Betroffene reiste jedoch nicht aus, sondern stellte am 22.06.2007 einen Folgeantrag. Mit Bescheid vom 18.03.2008, bestandskräftig seit 07.10.2008, wurde auch dieser abgelehnt. Eine Abschiebung des Betroffenen war zunächst nicht möglich, mutmaßlich deshalb, weil der Reisepass des Betroffenen nicht mehr gültig war. Im Einzelnen ergibt sich dies jedoch nicht aus den dem Beschwerdegericht vorliegenden Akten. Am 05.03.2009 wurde der Betroffene der ugandischen Vertretung in Berlin vorgeführt, was zur Bestätigung der ugandischen Staatsangehörigkeit in einer so genannten Positivbescheinigung, die sogleich ausgestellt wurde, führte. Mit dieser Positivbescheinigung in Verbindung mit einem so genanten EU-Laissez-Passer kann die Abschiebung durchgeführt werden; Heimreisedokumente im eigentlichen Sinne werden derzeit von der ugandischen Botschaft nicht ausgestellt. Aufgrund dieser Sachlage bereitete die Ausländerbehörde die Abschiebung des Betroffenen nach Uganda für den 08.05.2009 vor. Eine entsprechende Flugbuchung mit Abflug ab Frankfurt/Main wurde vorgenommen. Auf Antrag der Ausländerbehörde erließ das Amtsgericht Ansbach am 31.03.2009 eine Abschiebungshaftanordnung für die Dauer von zwei Wochen, gestützt auf § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, wobei das Amtsgericht Ansbach allerdings den Abschiebungstermin am 08.05.2009 zugrunde legte. Der Betroffene befand sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Haftanordnung noch auf freiem Fuß. Er wurde am 27.04.2009 festgenommen und in die JVA Nürnberg verbracht. Zuvor hatte er allerdings - am 03.04.2009 – einen weiteren Folgeantrag gestellt, auf den hin das Bundesamt für 🕟 Migration und Flüchtlinge der Ausländerbehörde am 20.04.2009 mitteilte, dass die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht beabsichtigt sei; ein entsprechender Bescheid erging am 27.04.2009. Mutmaßlich deshalb wurde der Betroffene an diesem Tag festgenommen.

Am 05.05.2009 sollte der Betroffene im Hinblick auf den Abflugort Frankfurt/Main in die JVA Aschaffenburg verlegt werden. Mit Schreiben vom 05.05.2009 teilte die Polizeiinspektion - Schubwesen - München der Ausländerbehörde mit, dass die Abschiebung wegen "Widerstandes gegen Abschiebung" storniert worden sei. Ob der Betroffene daraufhin sogleich in die JVA Nürnberg zurückgebracht wurde oder in der JVA Aschaffenburg verblieb, ergeben die Akten nicht.

Das Landratsamt Ansbach beantragte am 05.05.2009 bei dem Amtsgericht Nürnberg die Verlängerung der angeordneten Abschiebungshaft um drei Monate mit sofortiger Wirksamkeit gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Der Betroffene habe seine Abschiebung durch Widerstandsleistung gegen die Verlegung verhindert. Deshalb könne die Abschiebungshaft – um bis zu 12 Monaten – verlängert werden. Die angeordnete weitere Haftdauer sei erforderlich, weil nun eine Abschiebung mit Sicherheitsbegleitung erfolgen müsse und dazu für die Begleitbeamten Visa für Uganda beantragt werden müssten; der dafür erforderliche Zeitraum sei noch nicht absehbar.

Das Amtsgericht Ansbach gab mit Beschluss vom 06.05.2009 das Verfahren an das Amtsgericht Nürnberg ab. Ebenfalls am 06.05.2009 hob das Landgericht Ansbach die Haftanordnung des Amtsgerichts Ansbach vom 31.03.2009 auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen auf.

Wiederum am 06.05.2009, wobei die zeitliche Abfolge im einzelnen nicht festzustellen ist, hörte das Amtsgericht Nürnberg den Betroffenen zum Haftverlängerungsantrag des Landratsamtes Ansbach an. Der Betroffene, der zu diesem Zeitpunkt noch keinen Verfahrensbevollmächtigten bestellt hatte, erklärte zum Haftantrag, er wäre bereit, sich einer Abschiebung zu stellen; es treffe nicht zu, dass er am Vortag in irgend einer Form Widerstand gegen seine Verlegung nach Aschaffenburg geleistet habe.

Das Amtsgericht Nürnberg ordnete daraufhin ohne weitere Sachaufklärung Abschiebungshaft bis längstens 05.08.2009 mit sofortiger Wirksamkeit an. Die hier-

für gegebene Begründung folgt im wesentlichen den Ausführungen im Haftantrag des Landratsamtes, nennt allerdings § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG.

Gegen diesen Beschluss legte der Betroffene durch seinen Verfahrensbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 07.05.2009 Beschwerde ein, die am gleichen Tag bei dem Amtsgericht Nürnberg eingegangen ist.

Der Betroffene hatte gegen den seinen weiteren Asylfolgeantrag vom 02.04.2009 ablehnenden Beschluss des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.04.2009 Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erhoben. Des Weiteren hatte er beantragt, das Bundesamt im Wege der einstweiligen Anordnung (gemäß § 123 VwGO) zu verpflichten, die Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVerfG – nämlich, dass ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt werde – gegenüber der Ausländerbehörde zu widerrufen. Diesem Antrag entsprach das Verwaltungsgericht Ansbach mit Beschluss vom 13.05.2009. Bei dem derzeitigen Stand des Verfahrens könne nicht von vorne herein davon ausgegangen werden, dass die für einen erfolgreichen Folgeantrag erforderlichen Voraussetzungen im erneuten Antragsverfahren des Betroffenen nicht gegeben seien.

Aufgrund dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichts veranlasste die Ausländerbehörde am 18.05.2009 die Entlassung des Betroffenen aus der Abschiebungshaft.

Der Betroffene beantragt nunmehr – mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 22.05.2009 -, festzustellen, dass der Haftbefehl vom 06.05.2009 rechtswidrig war; dem Freistaat Bayern seien die notwendigen Auslagen des Betroffenen in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Haftverlängerung durch Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 06.05.2009 sei aus mehreren Gründen rechtswidrig gewesen, zum ersten deshalb, weil eine gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG angeordnete Sicherungshaft nicht verlängert werden könne, da die Höchstdauer einer solchen Haft zwei Wochen betrage, zum zweiten deshalb, weil das Landgericht Ansbach am 06.05.2009 die erste Haftanordnung des Amtsgerichts Ansbach aufgehoben habe, weshalb diese nicht mehr habe verlängert

werden können, und zum dritten deshalb, weil die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 AufenthG, auf die sich das Amtsgericht Nürnberg gestützt habe, nicht vorgelegen hätten. Der Betroffene habe nämlich keinen psychischen oder physischen Widerstand gegen seine Verlegung in die JVA Aschaffenburg geleistet. Vielmehr sei er deshalb in die JVA Nürnberg zurückgebracht worden, weil das Verwaltungsgericht Ansbach das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Eingang des Antrages auf einstweilige Anordnung verständigt und darum gebeten habe, bis zu einer Entscheidung über diesen Eilantrag die Abschiebung nicht durchzuführen. Auf Veranlassung des Bundesamtes habe deshalb das Landratsamt Ansbach die Rückführung des schon auf Schub befindlichen Betroffenen nach Nürnberg veranlasst. Zugleich ließ der Betroffene den Beschluss des Landgerichts Ansbach vom 06.05.2009 und ein Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an das Verwaltungsgericht Ansbach vom 05.05.2009 vorlegen.

Die Kammer hat eine Auskunft der Polizeiinspektion Schubwesen, München, zum Grund der Stornierung der Abschiebung eingeholt. Auf das Antwortschreiben der Polizeiinspektion Schubwesen vom 17.06.2009 wird Bezug genommen.

II.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen ist in zulässiger Weise eingelegt worden (§§ 7 Abs. 1, Abs. 2, 6 Abs. 2, 3 Satz 2 FEVG, § 22 Abs. 1 FGG). Durch die Entlassung des Betroffenen aus der Abschiebungshaft ist im Laufe des Beschwerdeverfahrens die Erledigung der Hauptsache eingetreten. Der Beendigung der Freiheitsentziehung lag zugrunde, dass die Ausländerbehörde die Freilassung des Betroffenen veranlasst, konkludent damit ihren Haftantrag zurückgenommen hatte. Die Erledigung hat nicht die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde zur Folge. Das Rechtsmittel kann vielmehr, wenn auch mit veränderter Zielrichtung, aufrecht erhalten werden. Dem hat der Betroffene Rechnung getragen, indem er nunmehr neben der Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Kostenerstattung in der Hauptsache die Feststellung begehrt, dass die der Freiheitsentziehung zugrunde liegende Entscheidung des Amtsgerichts Nürnberg vom 06.05.2009 rechtswidrig war. Das notwendige Feststellungsinteresse ist bei Freiheitsentzie-

hungen wegen des damit verbundenen tiefen Eingriffs in das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG regelmäßig zu bejahen. Aufgrund der Entscheidung des Amtsgerichts Nürnberg hat sich der Betroffene nämlich tatsächlich vom 06.05.2009 bis zum 18.05.2009 in Abschiebungshaft befunden.

Der Feststelllungsantrag ist begründet.

1. Die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung ergibt sich allerdings nicht schon aus dem Fehlen der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Nürnberg. Allerdings könnte eine örtliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts Nürnberg (weil tatsächlich das Amtsgericht Ansbach oder das Amtsgericht Aschaffenburg zuständig gewesen wäre) in der hier gegebenen Konstellation bereits wegen dieses Verfahrensfehlers zum Erfolg des Fortsetzungsfeststellungsantrages führen, weil die drei in Betracht kommenden Amtsgerichte jeweils in verschiedenen Landgerichtsbezirken liegen, so dass eine Beschwerdeentscheidung der Kammer einen etwaigen Zuständigkeitsmangel der ersten Instanz nicht hätte heilen können (zu dieser Konstellation BGH, Beschluss vom 08.03.2007, V, ZB 149/06). Jedenfalls nach der Auffassung des Oberlandesgerichts Oldenburg (Beschluss vom 28.02.2006, InfAusiR 2006, 333) müsste deshalb ein Verstoß des Amtsgerichts Nürnberg gegen die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zur Rechtswidrigkeitsfeststellung führen (anders wohl OLG München, Beschluss vom 19.09.2006, OLGR 2006, 828).

Ein Verstoß gegen die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit liegt jedoch nicht vor.

Sollte sich um ein Verfahren über die Fortdauer einer Freiheitsentziehung gehandelt haben, so wäre nach § 12 FEVG grundsätzlich dasjenige Gericht zuständig, das erstmals über die Anordnung der Freiheitsentziehung entschieden hat, denn die Vorschriften über den Gerichtsstand des § 4 FEVG werden von der Verweisung des § 12 FEVG nicht umfasst. Für derartige Verlängerungsentscheidungen sieht jedoch § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die Möglichkeit der Abgabe an dasjenige Gericht vor, in dessen Bezirk die Abschlebungshaft vollzogen wird. Auf diese Vorschrift hat ersichtlich das

Amtsgericht Ansbach, auch wenn es eine Rechtsgrundlage nicht nennt, seine Abgabeentscheidung vom 06.05.2009 gestützt. Eine auf eine solche Abgabe gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gestützte Zuständigkeit hat jedoch zur Voraussetzung, dass tatsächlich ein Fall der Haftverlängerung gegeben ist. Die ursprünglich angeordnete Haftdauer darf noch nicht abgelaufen sein, anderenfalls kann die Abschiebungshaft nur neu angeordnet, nicht hingegen verlängert werden (OLG München, OLGR 2008, 341 sowie OLGR 2001, 674). Hier war die vom Amtsgericht Ansbach mit seinem Beschluss vom 31.03.2009 angeordnete Haftdauer von zwei Wochen (gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG) zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts Nürnberg bereits abgelaufen. Sofern das anordnende Gericht nichts anderes bestimmt, beginnt die festgelegte Haftdauer mit Erlass der Anordnung unabhängig davon, wann der Betroffene tatsächlich in Abschiebungshaft genommen wird (OLG Schleswig, OLGR 2008, 589, OLG Hamm, OLGZ 1992, 178, BayObLGZ 1996, 180). Ist der Betroffene zum Zeitpunkt der Haftanordnung noch nicht ergriffen worden, so ermächtigt die Haftanordnung zur Ergreifung innerhalb der vom Amtsgericht bestimmten Frist, die hier kalendermäßig nach §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB zu berechnen ist (BayObLGZ 1998, 131). Kann der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht ergriffen werden, so steht es der Ausländerbehörde frei, einen neuen Haftantrag zu stellen. Eine Anordnung, dass die festgesetzte Haftdauer von zwei Wochen erst ab Ergreifung des Betroffenen zu laufen beginnen soll, hat das Amtsgericht Ansbach nicht getroffen; eine solche Anordnung wäre auch nicht zulässig (BayObLGZ 1996, 180). Somit dürfte es sich hier - unabhängig davon, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts Nürnberg tatsächlich in Haft gehalten wurde - nicht um einen Verlängerungsfall im Sinne des § 12 FEVG gehandelt haben. Dann aber war das Amtsgericht Nürnberg gleichwohl gemäß § 4 FEVG zuständig, weil der Betroffene in der JVA Nürnberg verwahrt wurde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FEVG). Aus dem Vorbringen des Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz vom 22.05.2009 ergibt sich, dass die begonnene Verlegung nach Aschaffenburg auf Veranlassung der Ausländerbehörde unterbrochen und der Betroffene in die JVA Nürnberg, in der er sich zuvor befunden hatte, zurück gebracht wurde. Damit hat eine Verlegung, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Aschaffenburg hätte führen müssen, letztlich nicht stattgefunden.

2. Das Amtsgericht Nürnberg hat zwar die bereits angeordnete Sicherungshaft "verlängert", jedoch, wie die Begründung seines Beschlusses zeigt, diese Entscheidung nicht auf den Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gestützt, der eine Verlängerung über die Höchstdauer von zwei Wochen nicht zuließe (OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.02.2008, 20 W 42/08). Zwar erweckt der Haftantrag des Landratsamtes Ansbach in der Tat den Eindruck, die Behörde sei von einer solchen Verlängerungsmöglichkeit ausgegangen, jedoch hat das Amtsgericht Nürnberg den Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG zitiert und damit zu erkennen gegeben, dass es die neuerliche Haftanordnung gerade nicht auf den Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG stützen wollte.

Allerdings lag nach Auffassung der Beschwerdekammer weder dieser Haftgrund noch ein anderer nach § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG vor. Im Hinblick auf die Ausführungen in dem Haftantrag des Landratsamtes wäre insbesondere an den Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG zu denken gewesen, weil der Betroffene durch Widerstandsleistung die Durchführung der für den 08.05.2009 terminierten Luftabschiebung, zu deren Vollzug bereits die Verschubung des Betroffenen nach Aschaffenburg begonnen worden war, verhindert haben soll (OLG München, Beschluss vom 24.05.2007, 34 Wx 62/07; BayObLG NVwZ-Beilage 1998, 54). Dabei hat das Amtsgericht allerdings das Vorbringen der Ausländerbehörde, dessen Richtigkeit der Betroffene im Anhörungstermin bestritten hatte, ungeprüft zugrunde gelegt; es ist davon ausgegangen, dass aufgrund einer solchen Widerstandsleistung weder die Verlegung noch die Abschiebung am 08.05.2009 möglich gewesen sei. Die Einlassung des Betroffenen war jedoch, wie eine Anfrage der Kammer bei der Polizeilnspektion Schubwesen, München, ergeben hat, zutreffend; Widerstandshandlungen hatten tat- . sächlich nicht stattgefunden. Der Betroffene hatte lediglich, und zwar in der JVA Nürnberg, verbal angekündigt, sich seiner Rückführung nach Uganda widersetzen zu wollen, und in diesem Zusammenhang auch

Selbstmordabsichten geäußert. Weil deshalb eine Sicherheitsbegleitung auch während des Fluges selbst für erforderlich gehalten wurde, eine solche aber nicht organisiert worden war, wurde die Luftabschlebung storniert. Dieses Verhalten des Betroffenen erfüllte den Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG nicht. Es ist schon fraglich, ob - tatsächlich geleisteter - nur passiver Widerstand gegen die Abschiebung, insbesondere durch Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Besteigen des Luftfahrzeuges, genügt, um den genannten Haftgrund eingreifen zu lassen. In den vom OLG München (Beschluss vom 24.05.2007, 34 Wx 62/07) Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beschluss vom 09.08.1995, 3 ZBR 1979/95) entschiedenen Fällen gingen die Verhaltensweisen des Betroffenen jeweils über einen solchen nur passiven Widerstand deutlich hinaus. Jedenfalls die bloße, nicht weiter spezifizierte Ankündigung, sich der Rückführung "widersetzen" zu wollen, genügt auch dann nicht, wenn unter den gegebenen Umständen hier aufgrund der wohl etwa zur gleichen Zeit geäußerten Suizidabsichten die Vermutung gerechtfertigt gewesen sein sollte, die angekündigte Widersetzlichkeit werde sich nicht nur in "juristischem Widerstand" erschöpfen, sondern (auch) körperlichen Widerstand umfassen. Denn daraus allein lässt sich nicht ableiten, dass sich der Betroffene auch zukünftig einer Abschiebung entziehen werde; dies aber - als eine spezielle Ausformung des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 . AufenthG - ist die ratio des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG. Eine derartige Widerstandsleistung wäre zwar pflichtwidrig, denn der Ausländer ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Vollzug der Ausreisepflicht verhindert (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Widerstand dieser Art kann aber durch unmittelbaren Zwang gebrochen werden. Dazu bedarf es einer entsprechenden organisatorischen Vorbereitung, nicht aber zwingend der Haft (siehe auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.01.2009, 11 Wx 121/08).

Aus den selben Gründen lag auch der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG nicht vor. Dieser setzt die Feststellung konkreter Umstände voraus, die darauf hindeuten, ohne Haft werde der Betroffene seine Abschiebung in einer Weise behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann. Die bloße Weigerung, freiwillig ein Luftfahrzeug zu besteigen, sich zum Flughafen

bringen zu lassen, sich in die entsprechende JVA befördern zu lassen etc. sind sämtlich Verhaltensweisen, zu deren Überwindung der so genannte einfache unmittelbare Zwang genügt. Eine Freiheitsentziehung stellt eine solche Maßnahme nicht dar. Ist weiteres nicht zu gewärtigen, bedarf es deshalb auch keiner Haftanordnung.

Im vorliegenden Fall kommt noch die Besonderheit hinzu, dass zwar nach dem Bericht der Polizeiinspektion Schubwesen München die Stornierung (aus polizeilicher Sicht) deshalb erfolgte, weil während des eingeleiteten Verbringens nach Aschaffenburg die zuvor getätigte Ankündigung des Betroffenen bekannt wurde, er werde sich der Abschiebung nach Uganda widersetzen, und nach den geltenden Richtlinien deshalb eine Sicherheitsbegleitung erforderlich erschien, die kurzfristig nicht organisiert werden konnte. Gleichzeitig aber, nämlich am 05.05.2009, hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wie aus seiner Mitteilung gleichen Datums an das Verwaltungsgericht Ansbach hervorgeht, die Ausländerbehörde gebeten, vor der gerichtlichen Entscheidung über den Eilantrag gemäß § 123 VwGO keine Zwangsmaßnahmen zu treffen, also keine Abschiebung durchzuführen; es stand mithin bereits am 05.05.2009 fest, dass der Betroffene am 08.05.2009 nicht werde abgeschoben werden können. Dies bedeutet, dass auch ohne die Ankündigung des Betroffenen, er werde sich der Abschiebung widersetzen, diese nicht am 08.05.2009 stattgefunden hätte, so dass die Ankündigung einer Widersetzlichkeit für die Stornierung des Fluges nicht ursächlich wurde und auch deshalb der Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG nicht eingreift. Die zugrundeliegende Antragstellung nach § 123 VwGO wiederum lag im Rahmen der rechtlichen Befugnisse des Betroffenen und stellt daher für sich genommen weder ein Verhinderungsverhalten im Sinne des § 62 Abs. 3 AufenthG noch ein solches im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 oder Nr. 5 AufenthG dar.

Da sich sonstige Haftgründe aus dem Vorbringen der Ausländerbehörde nicht ergeben, hätte bei objektiver Betrachtungsweise die Haft nicht angeordnet werden dürfen. Die Haftanordnung des Amtsgerichts Nürnberg vom 06.05.2009 war daher rechtswidrig.

3. Die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung führt dazu, dass der Betroffene die Gerichtskosten erster Instanz, die mit der Haftanordnung entstanden sind, nicht zu tragen hat. Da sie gemäß § 15 Abs. 2 FEVG der Gebietskörperschaft, der die Ausländerbehörde angehört, nicht auferlegt werden dürfen, ist auszusprechen, dass die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren nicht zu erheben sind. Für das Beschwerdeverfahren sind Gebühren nicht entstanden, da keiner der Tatbestände in § 14 Abs. 3 FEVG erfüllt ist.

Bei pflichtgemäßer Sachverhaltsaufklärung war für die Ausländerbehörde erkennbar, dass kein berechtigter Anlass bestand, die Haft zu beantragen. Jedenfalls lag für sie auf der Hand, dass die Abschiebung am 08.05.2009 bereits deshalb scheitern musste, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge spätestens am 05.05.2009 darum gebeten hatte, keine Zwangsmaßnahmen bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Eilantrag des Betroffenen zu treffen, so dass sich die Ankündigung des Betroffenen, er werde Widerstand leisten, zunächst nicht auswirken konnte. Selbst wenn davon ausgegangen würde, die Behörde sei nicht gehalten gewesen, die nicht näher substantiierte Darstellung in dem Stornierungsschreiben der Polizeiinspektion Schubwesen "Widerstand gegen Abschiebung" weiter aufzuklären, lag für die Ausländerbehörde doch das Fehlen einer Kausalität eines etwa geleisteten Widerstandes für die Stornierung auf der Hand.

In entsprechender Anwendung des § 16 FEVG sind daher dem Landkreis Ansbach (nicht dem Freistaat Bayern, vgl. OLG München, Beschluss vom 28.09.2006, 34 Wx 115/06; BayObLGZ 1985, 432, 436) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.